



Gemeinde Arosa

Botschaft des Gemeindevorstandes an das
Gemeindeparlament

betreffend

Gesetz über die Erhebung einer Gäste- und einer
Tourismustaxe

sowie

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die
Erhebung einer Gäste und einer Tourismustaxe
der Gemeinde Arosa

Antrag des Gemeindevorstandes an die Mitglieder des
Gemeindeparlamentes

Werte Mitglieder des Gemeindeparlamentes

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, dem vorliegenden Entwurf des Gesetzes über die Erhebung einer Gäste- und einer Tourismustaxe sowie der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Erhebung einer Gäste- und einer Tourismustaxe, wie im Anhang 1 und 2 im vollen Wortlaut wiedergegeben, zuzustimmen.

NAMENS DES GEMEINDEVORSTANDES:

Der Gemeindepräsident:


Lorenzo Schmid

Der Gemeindevizepräsident:


Peter Remek

Zusammenfassung

Mit der Vorlage des neuen Tourismusgesetzes sollen die verschiedenen, heute in der Gemeinde Arosa geltenden Gesetze und Reglemente, welche bezüglich Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe bestehen, ersetzt werden.

Damit Arosa im nationalen und internationalen Vergleich konkurrenzfähig bleibt, ist es notwendig, dass Arosa Tourismus über mehr finanzielle Mittel verfügt. Die mit dem Gesetz vorgesehenen Total-Mehreinnahmen von ca. CHF 1,5 bis CHF 1,8 Mio. erlauben es Arosa Tourismus, auch in Zukunft wichtige Angebote und Produkte unseren Gästen anbieten zu können.

Kernpunkt des Gesetzes ist die Pauschalierung der Gästetaxe. Die Ferienwohnungsbesitzer entrichten die Gästetaxe zwingend mit einer Pauschale, abgestuft nach Wohnungsgrösse. Die Beherberger haben die Möglichkeit selbst zu entscheiden, ob sie die Pauschaltaxe zahlen oder individuell nach Logiernächten abrechnen möchten. Die heute gültigen übergeordneten Gesetze erlauben es nicht, den Beherbergern einzig eine Pauschale anzubieten. Es bedarf mindestens einer Wahlmöglichkeit. Die Tarifgestaltung ist so aufgebaut, dass gut ausgelastete Beherbergungsbetriebe, die insbesondere auch in der Sommersaison geöffnet sind, von der Pauschaltaxe profitieren.

Dem Umstand, wonach die Ortschaft Arosa viel mehr vom Tourismus profitiert als die anderen Orte im Tal, wird dadurch Rechnung getragen, dass im Gesetz drei Tourismusregionen festgelegt werden. Dabei zahlen Beherberger in Arosa, der Tourismusregion I, die vollen Taxen gemäss Gesetz. Langwies (mit Litzirüti), St-Peter, Pagig, Peist und Molinis, in der Tourismusregion II, bezahlen 50% und Castiel, Lünen und Calfreisen in der Tourismusregion III, 25% der Taxen gemäss Gesetz. Damit ist gewährleistet, dass die Belastung entsprechend dem Profit aus dem Tourismus gewichtet wird.

Bei der Tourismustaxe besteht die Änderung insbesondere darin, dass die Abgabe nicht mehr aufgrund der Anzahl der Angestellten, sondern aufgrund der AHV-Lohnsumme zu entrichten ist. Es ist davon auszugehen, dass dieser Systemwechsel ungefähr kostenneutral ausfällt. Die Berechnung auf diese Weise ist aber gerechter, da diese von einer kontrollierbaren Zahl ausgeht.

Bei der Angabe der Anzahl von Mitarbeitern per Selbstdenklaration war die Gefahr von Falschangaben gross.

Die durch die vom Parlament eingesetzte Vorberatkungskommission eingebrachten Hinweise und Änderungswünsche wurden zu einem grossen Teil ins neue Gesetz aufgenommen und durch den Gemeindevorstand genehmigt. Die Vorberatkungskommission verfasst zu Handen des Parlaments einen entsprechenden Bericht.

Erläuternder Bericht

Gästetaxe allgemein

Mit dem neuen Gesetz können Beherberger die Gästetaxe mittels Pauschale pro Zimmer oder individuell pro Logiernacht abrechnen. Für Ferienwohnungsbesitzer, welche ihre Liegenschaft ausschliesslich selbst nutzen, wird die Gästetaxe ausschliesslich mit einer Pauschale erhoben. Ferienwohnungsbesitzer, welche ihre Wohnung zusätzlich oder ausschliesslich vermieten, haben die Wahl zwischen einer Vermietungspauschale oder einer Individualabrechnung pro Logiernacht zusätzlich zur Jahrespauschale.

Höhe der Gästetaxe

Die Höhe der Pauschale für Beherbergungsbetriebe ist abhängig von der Leistungsklasse des jeweiligen Betriebs. Als Einordnung in die Kategorie gilt die offizielle Einstufung von hotelleriesuisse. Sie beträgt pro Zimmer mindestens CHF 900.- für 1-Sterne Hotels und höchstens CHF 1'600.- für 5-Sterne Hotels. Dabei besteht für jede Kategorie eine Bandbreite, in welcher das Gemeindeparlament auf Antrag des Gemeindevorstandes die Gästetaxe festlegen kann. Mit der Abrechnungsform der Pauschale werden Betriebe mit längeren Öffnungszeiten und höherer Auslastung belohnt. Die individuelle Gästetaxe beträgt zwischen CHF 6.- und CHF 12.- pro Gast und Übernachtung. Auch hier hat das Gemeindeparlament die Möglichkeit, auf Antrag des Gemeindevorstandes innerhalb dieser Bandbreite die Taxe festzulegen.

Ursprünglich war vorgesehen, im neuen Gesetz nur noch eine Pauschaltaxe zu erheben, was einen deutlich geringeren administrativen Aufwand bedeutet hätte. Gemäss Lehre und verwaltungsgerichtlicher Rechtssprechung ist dies bei Beherbergern jedoch unzulässig, wie die Prüfung eines ersten Gesetzesentwurfs durch den Rechtsdienst der Kantonalen Steuerverwaltung ergab.

Die Pauschaljahrestaxe für Ferienwohnungsbesitzer beträgt mindestens CHF 600.- für 1–1½-Zimmerwohnungen und max. CHF 2'300.- für 5-Zimmerwohnungen und grösser. In den Tourismusregionen II und III natürlich mit der entsprechenden Reduktion von 50% resp. 75%. Auch hier besteht eine Bandbreite, innerhalb derer die Taxen variieren können. Für eine

1½-Zimmerwohnung in der alten Gemeinde Arosa betragen die Mehrkosten nach neuem Gesetz CHF 400.-, für eine 5-Zimmerwohnung rund CHF 940.-.

Verwendung der höheren Einnahmen aus den Gästetaxen

Arosa Tourismus erzielt heute Einnahmen aus der Gästetaxe von rund CHF 5 Mio. Mit den neuen Ansätzen werden es voraussichtlich zwischen CHF 6,5 und CHF 6,8 Mio. sein. Zum heutigen Zeitpunkt kann nicht abschliessend gesagt werden, wie die Mehreinnahmen eingesetzt und verwendet würden. Der Tourismus dreht sich immer schneller und die richtigen Massnahmen zeigen sich oftmals erst kurzfristig. Flexibilität und Tempo sind heute im Tourismus die wichtigsten Eigenschaften. Trotzdem ist natürlich schon heute relativ klar, wofür die Zusatzmittel hauptsächlich verwendet werden. Es sind dies:

- Deckung des Defizits von jährlich CHF 500'000.- (entspricht dem Defizit der letzten Jahre). Dieses entsteht hauptsächlich durch den Eishallenbetrieb.
- Höhere Miete Sport- und Kongresszentrum Arosa (SKZA, Starthilfe der Gemeinde von CHF 100'000.- fällt weg).
- Tourismus im Tal, inkl. Integrationskosten in Arosa Tourismus (Personal, Betrieb Infostelle Tal, Projekte der Verkehrsvereine usw.) von ca. CHF 500'000.-. Im 1. Jahr ist aufgrund der gesamten Produkteintegration mit höheren Kosten von ca. CHF 700'000.- zu rechnen (Die prognostizierten Abgaben/Einnahmen aus dem Tal dürften nur gut CHF 400'000.- betragen).
- Beiträge an die Marketing-, Kommunikations- und Produkteaktivitäten „Schneesport Arosa-Lenzerheide“ von ca. CHF 300'000.-.
- Beiträge zur Stärkung des Sommertourismus wie „all-inklusive“, Erlebnis am Berg, von ca. CHF 200'000.-.
- Beiträge an den Sommertourismus in Kombination mit Arosa-Lenzerheide (Ausbau gemeinsamer Sommer) von ca. CHF 100'000.-.
- Der restliche Betrag von ca. CHF 200'000.- bis CHF 400'000.- für die Abdeckung der Risiken bestehender Partnerfirmen, Sponsoren usw. von heute ca. CHF 1,5 Mio. Wenn diese Gelder nicht benötigt werden, fliessen sie vollumfänglich ins Marketing für neue und bestehende Produkte.

Gästetaxe für Klassenlager

Im Sinne der Förderung von Jugendlichen im Rahmen des Wintersports, aber auch im Rahmen von Sommeraktivitäten sind Schullager, ab mindestens vier Übernachtungen pro Person, neu von der Gästetaxe befreit.

Aufteilung der Mehreinnahmen

Die Mehreinnahmen im Optimalfall von ca. CHF 1,85 Mio. bei Inkrafttreten des Gesetzes teilen sich in etwa wie folgt auf:

- Beherberger ca. CHF 250'000.- (davon ca. CHF 15'000.- ausserhalb Arosa)
- Zweitwohnungseigentümer ohne Vermietung ca. CHF 1,4 Mio. (davon ca. 200'000.- ausserhalb Arosa)
- Zweitwohnungseigentümer mit Vermietung ca. CHF 200'000.- (davon ca. 10'000.- ausserhalb von Arosa)

Berechnungsbeispiele sind im Anhang 4 zur Botschaft ersichtlich. Zu beachten sind dabei die grossen Unterschiede der Anzahl Personen/Betriebe, welche die Mehreinnahmen pro Kategorie tragen. So zeigt die Gesamtanalyse der alten Gemeinde Arosa, dass die Mehrkosten pro Hotelbetrieb deutlich höher als die Mehrkosten pro Zweitwohnungseigentümer ausfallen. Für die beiden 5*Hotels beispielsweise beträgt die Erhöhung gemäss der heutigen Berechnungsannahmen zusammen rund CHF 65'000.-. Im Verhältnis zu dem, was ein einzelner Zweitwohnungseigentümer an Mehrbelastung hat, ist die Mehrbelastung für diese Kategorie doch beträchtlich.

Tourismustaxe

Der Tourismustaxe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Arosa. Sie basiert neu auf der AHV-Lohnsumme des pflichtigen Unternehmens, beträgt aber mindestens CHF 300.-. Für Betriebe, welche überdurchschnittlich vom Tourismus profitieren, liegen die Mindestansätze höher. Ansonsten betragen die Ansätze je nach Lohnsumme zwischen 1,5 und 2,5 %. Durch die neue Berechnungsmethode werden einige Betriebe etwas mehr, andere etwas weniger als bisher bezahlen müssen. Insgesamt liegen die Gesamtabgaben aber ungefähr im bisherigen Rahmen, voraussichtlich eher tiefer. Entsprechende Berechnungen wurden

intern gemacht. Da es sich bei der AHV-Lohnsumme aber um heikle Daten handelt, können keine konkreten Beispiele unterbreitet werden.

Tourismusregionen

Um bei der Anwendung des Gesetzes Rücksicht auf die jeweilige Tourismusabhängigkeit und Einnahmemöglichkeiten aus dem Tourismus nehmen zu können, wird das Gebiet der Gemeinde Arosa in drei Tourismusregionen unterteilt.

Es sind dies:

Region I: Gebiet der bisherigen Gemeinde Arosa

Region II: Gebiet der bisherigen Gemeinden Langwies (mit Litzirüti), St. Peter, Pagig, Peist und Molinis

Region III: Gebiet der bisherigen Gemeinden Castiel, Lünen und Calfreisen

Für die Tourismusregion II gilt bei der Gäste- wie auch der Tourismustaxe eine Reduktion auf die Abgaben von 50%, für die Tourismusregion III eine solche von 75%.

Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz werden gemäss Art. 26 des Gesetzes ebenfalls durch das Gemeindeparlament erlassen. In den Ausführungsbestimmungen sind die Ansätze bei Inkrafttreten des Gesetzes enthalten. Diese sind wie folgt vorgesehen:

Pauschale für Beherberger:

- Hotel 5 Sterne CHF 1'500.- (Bandbreite CHF 1'400.- bis 1'600.-)
- Hotel 4 Sterne CHF 1'400.- (Bandbreite CHF 1'350.- bis 1'600.-)
- Hotel 3 Sterne CHF 1'300.- (Bandbreite CHF 1'250.- bis 1'450.-)
- Hotel 2 Sterne CHF 1'200.- (Bandbreite CHF 1'100.- bis 1'300.-)
- Hotel 1 und ohne Sterne CHF 1'000.- (Bandbreite CHF 900.- bis 1'100.-)
- Backpackers (pro Bett) CHF 325.- (Bandbreite CHF 300.- bis 400.-)
- GrUkft./ZSA (pro Bett) CHF 200.- (Bandbreite CHF 150.- bis 250.-)
- Schlafen im Stroh CHF 200.- (Bandbreite CHF 150.- bis 250.-)
- Camping (pro Fläche m²) CHF 4.- (Bandbreite CHF 3.- bis 5.-)

Pauschale für Ferienwohnungsbesitzer:

- 1-1½-Zimmerwhg. CHF 800.- (Bandbreite CHF 600.- bis 1'000.-)
- 2-2½-Zimmerwhg. CHF 1'050.- (Bandbreite CHF 850.- bis 1'250.-)
- 3-3½-Zimmerwhg. CHF 1'400.- (Bandbreite CHF 1'200.- bis 1'600.-)
- 4-4½-Zimmerwhg. CHF 1'750.- (Bandbreite CHF 1'550.- bis 1'950.-)
- 5-5½-Zimmer und mehr CHF 2'100.- (Bandbreite CHF 1'900.- bis 2'300.-)
- Jagdhütten und Maiensässe CHF 500.-

Die Pauschale für vermietete Objekte beträgt zusätzlich zur Pauschaljahrestaxe:

- 1-1½-Zimmerwhg. CHF 1'200.- (Bandbreite CHF 1'100.- bis 1'400.-)
- 2-2½-Zimmerwhg. CHF 1'800.- (Bandbreite CHF 1'700.- bis 2'000.-)
- 3-3½-Zimmerwhg. CHF 2'400.- (Bandbreite CHF 2'300.- bis 2'600.-)
- 4-4½-Zimmerwhg. CHF 3'000.- (Bandbreite CHF 2'900.- bis 3'200.-)
- 5-5½-Zimmer und mehr CHF 3'600.- (Bandbreite CHF 3'500.- bis 3'800.-)

Die individuelle Gästetaxe beträgt bei Inkraftsetzung des Gesetzes CHF 8.- pro Gast und Übernachtung (Bandbreite CHF 6.- bis CHF 12.-).

Gemeindebeitrag

Dieser wird im Gesetz mit einer Bandbreite zwischen CHF 250'000.- und CHF 500'000.- bestimmt. Er muss jeweils ins Budget aufgenommen und vom Parlament gutgeheissen werden. Die Höhe des Beitrages ist abhängig von der Leistungsvereinbarung zwischen Arosa Tourismus und der Gemeinde Arosa.

Leistungsvereinbarung

Die Abtretung der Aufgaben wird mit einer Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Arosa und der Tourismusorganisation (Arosa Tourismus) geregelt. Für den Abschluss dieser Leistungsvereinbarung ist der Gemeindevorstand zuständig. Der Entwurf einer solchen Leistungsvereinbarung ist informativ in Anhang 3 dieser Botschaft aufgeführt. In dieser Leistungsvereinbarung werden die durch Arosa Tourismus zu erbringenden Leistungen und die von dieser zu erreichenden Zielsetzungen verbindlich festgelegt. Im Wesentlichen sind es die bereits heute vereinbarten Hauptmassnahmen wie Marketing, Angebotsgestaltung, Tourismusinformation, Kommunikation/PR, Veranstaltungen, Qualitätskontrolle und -förderung der Angebote und Unterkünfte, Marke/Corporate

Design Arosa, Betrieb des Sport- und Kongresszentrums, Verwaltung und Umsetzung der Pflichten aus dem Gesetz über die Erhebung der Gäste- und Tourismustaxe.

Schanfigg Tourismus und bestehende Verkehrsvereine

Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes werden alle Zahlungen an Schanfigg Tourismus eingestellt. Ebenfalls wird die Integration der bestehenden Verkehrsvereine in Arosa Tourismus mit dem neuen Gesetz umgesetzt. Analog der heutigen Praxis mit Schanfigg Tourismus werden die in den ehemaligen Talgemeinden generierten Gelder für Massnahmen und Aktivitäten in diesen eingesetzt.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes werden die Aktivitäten und Aufgaben von Schanfigg Tourismus an Arosa Tourismus übertragen. Schanfigg Tourismus wird gemäss Beschluss der Generalversammlung von 2013 mit Annahme des Tourismusgesetzes der Gemeinde Arosa aufgelöst.



**GESETZ ÜBER DIE ERHEBUNG EINER
GÄSTE- UND EINER TOURISMUSTAXE
DER GEMEINDE AROSA**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Die Gemeinde Arosa erhebt zur Förderung des Tourismus-, Ferien- und Sportortes Arosa eine Gäste- sowie eine Tourismustaxe.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3

Verwendung der Gäste- und Tourismustaxe ¹ Die Einnahmen aus der Gästetaxe sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.

² Die Einnahmen aus der Tourismustaxe sind für Ausgaben einzusetzen, die in überwiegender Masse im Interesse der Tourismuswirtschaft liegen. Sie sollen insbesondere die Gewinnung von neuen Gästen (durch Marketing/Marktbearbeitung), sowie das Tourismusmarketing an und für sich (Gestaltung von touristischen Produkten, Vertrieb und Distribution der Produkte, Werbung und Kommunikation) ermöglichen.

Art. 4

Tourismusorganisation Tourismusorganisation der Gemeinde Arosa im Sinne dieses Gesetzes ist die Arosa Tourismus Genossenschaft.

Art. 5

Tourismusregionen ¹ Um bei der Anwendung des Gesetzes Rücksicht auf die jeweilige Tourismusabhängigkeit und Einnahmemöglichkeit nehmen zu können, wird das Gebiet der Gemeinde Arosa in drei Tourismusregionen unterteilt. Es sind dies:

- a) Region I: Gebiet der bisherigen Gemeinde Arosa
- b) Region II: Gebiet der bisherigen Gemeinden Langwies (mit Litzirüti), St. Peter-Pagig, Peist und Molinis
- c) Region III: Gebiet der bisherigen Gemeinden Castiel, Lünen und Calfreisen

Art. 6

¹ Als *Gast* gilt jede natürliche Person, welche auf dem Gebiet der *Begriffe* Gemeinde Arosa übernachtet und nicht ortsansässig ist.

² Als *Ortsansässige* gelten Personen, welche in der Gemeinde Arosa zivilrechtlichen (im Sinne von Art. 23 ZGB) und steuerlichen Hauptwohnsitz haben, sowie in der Gemeinde tätige Personen. Alle anderen Personen gelten als *nichtortsansässig*.

³ Als *in der Gemeinde tätige Personen* gelten natürliche Personen, die sich zur Berufsausübung oder zu Ausbildungszwecken in der Gemeinde aufhalten und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen. Nicht als in der Gemeinde tätige Personen gelten Teilnehmer von Veranstaltungen wie Sportanlässen, Kongressen, Seminaren, Tagungen, Kursen usw., auch wenn die Teilnahme an solchen Veranstaltungen beruflichen oder Ausbildungszwecken dient.

⁴ Als *Unterkünfte* gelten sämtliche Anlagen, Räume, Fahrzeuge, Geräte etc. die dem Zweck der Übernachtung dienen. Darunter fallen namentlich Hotels, Pensionen, Gaststätten, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Maiensässe, Jagdhütten, Privatzimmer, Kliniken, Gruppenunterkünfte jeglicher Art, aber auch Wohnwagen, Mobilhomes, Zelte.

⁵ Als *Wohnungen* gelten Raumeinheiten in Gebäuden, welche der Wohnnutzung dienen. Auch Gebäude mit lediglich einer Wohneinheit gelten als Wohnungen.

⁶ Als *Ferienwohnungen* gelten Wohnungen, welche zeitweise oder ständig von Nichtortsansässigen genutzt werden.

⁷ Als Hotelzimmer gelten sämtliche einzeln vermietbaren Räumlichkeiten.

⁸ Als *Beherberger* gelten natürliche und juristische Personen, die gegen Entgelt einem Gast eigene oder auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellen. Namentlich sind dies Hotels, Aparthotels, Pensionen, Backpackers und Gruppenunterkünfte.

⁹ Als *Familienangehörige* gelten in abschliessender Aufzählung Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, Konkubinatspartner, eingetragene Partner, Geschwister sowie deren Ehegatten und Kinder.

¹⁰ Als *Vollzugsbehörde* gilt diejenige Person, Personengruppe oder Organisation, die aufgrund kantonaler Vorschriften, der Bestimmungen

dieses Gesetzes oder darauf beruhender Erlasse mit dem Vollzug einzelner Aufgaben des vorliegenden Gesetzes beauftragt ist.

II. Gästetaxen

Art. 7

*Gästetaxen
allgemein*

¹ Beherberger können die Gästetaxe mittels Pauschale pro Zimmer oder individuell pro Logiernacht abrechnen. Für Ferienwohnungsbesitzer, welche ihre Liegenschaft ausschliesslich selbst nutzen, wird die Gästetaxe ausschliesslich mit einer Pauschale erhoben. Ferienwohnungsbesitzer, welche ihre Wohnung zusätzlich oder ausschliesslich vermieten, haben die Wahl zwischen einer Vermietungspauschale oder einer Individualabrechnung pro Logiernacht zusätzlich zur Jahresspauschale gemäss Art. 9 Abs. 3.

² Der Beherberger muss innert 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Vollzugsbehörde mitteilen, ob er individual oder mittels einer Pauschale abrechnen will.

³ Die einmal gewählte Abrechnungsvariante kann nur in folgenden Fällen gewechselt werden:

- a) Wechsel des Eigentümers oder des Betreibers
- b) Erhöhung oder Reduktion der Individual-Gästetaxe oder der Pauschalansätze durch den Gemeindevorstand
- c) Bei Nachweis über die 3 letzten Abrechnungsperioden, dass man mit der seinerzeit gewählten Variante finanziell schlechter gefahren ist als mit der alternativ möglichen Variante
- d) Ein Wechsel ist jeweils auf 1. Mai mit einer vorgängigen Meldefrist von 4 Monaten möglich

Art. 8

*Pauschale für
Beherberger*

¹ Die Höhe der Pauschale für Beherbergungsbetriebe ist abhängig von der Leistungsklasse des jeweiligen Betriebs. Als Einordnung in die Kategorie gilt die offizielle Einstufung von hotelleriesuisse. Bei nicht eingestuften Betrieben entscheidet die zuständige Vollzugsbehörde über die Einstufung.

² Die Pauschale beträgt jährlich pro Zimmer:

a) Hotel 5 Sterne	CHF 1'400.- bis 1'600.-
b) Hotel 4 Sterne	CHF 1'350.- bis 1'600.-
c) Hotel 3 Sterne	CHF 1'250.- bis 1'450.-
d) Hotel 2 Sterne	CHF 1'100.- bis 1'300.-
e) Hotel 1 und ohne Sterne	CHF 900.- bis 1'100.-
f) Backpackers (pro Bett)	CHF 300.- bis 400.- pro Bett
g) Gruppenunterk. / Zivilschutzanlagen	CHF 150.- bis 250.- pro Bett
h) Schlafen im Stroh	CHF 150.- bis 250.- pro Bett
i) Campingplätze (Fläche in m ²)	CHF 3.- bis 5.- pro m ²

³ Bei Inkraftsetzung des Gesetzes gelten die Ansätze gemäss den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

⁴ Auf Antrag des Gemeindevorstands kann das Gemeindeparlament die Gästetaxe im Rahmen von Art. 8 Abs. 2 ändern. Eine Änderung der Gästetaxe muss 6 Monate vor Inkrafttreten des neuen Ansatzes im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gemacht werden.

⁵ Die Pauschale für Beherbergungsbetriebe wird in zwei Raten erhoben. Die erste Rate wird Ende September (zahlbar bis Ende Oktober) und die zweite Rate Ende Februar (zahlbar bis Ende März) in Rechnung gestellt.

Art. 9

¹ Der Pauschaljahrestaxe unterstehen alle Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen, Jagdhütten, Maiensässe sowie Wohnwagen, die nicht ausschliesslich durch Ortsansässige genutzt werden. *Pauschaljahres-
taxe*

² Die Pauschaljahrestaxe ist unabhängig von der Vermietung und/oder Benutzung der Einheit pro Jahr zu leisten.

³ Die Pauschaljahrestaxe wird mit Ausnahme der Jagdhütten und Maiensässe nach Wohnungsgrösse festgelegt und beträgt für eine

a) 1 - 1 ½ Zimmerwohnung	CHF 600.- bis 1'000.-
b) 2 - 2 ½ Zimmerwohnung	CHF 850.- bis 1'250.-
c) 3 - 3 ½ Zimmerwohnung	CHF 1'200.- bis 1'600.-

- d) 4 - 4 ½ Zimmerwohnung CHF 1'550.- bis 1'950.-
- e) 5 Zimmerwohnung und grösser CHF 1'900.- bis 2'300.-
- f) Jagdhütten und Maiensässe CHF 500.-

⁴ Die Pauschale wird jährlich anfangs Juni in Rechnung gestellt.

⁵ Die Pauschaljahrestaxe für bewirtschaftete Objekte beträgt zusätzlich zur Pauschaljahrestaxe gemäss Art. 9 Abs. 1:

- a) 1 - 1 ½ Zimmerwohnung CHF 1'100.- bis 1'400.-
- b) 2 - 2 ½ Zimmerwohnung CHF 1'700.- bis 2'000.-
- c) 3 - 3 ½ Zimmerwohnung CHF 2'300.- bis 2600.-
- d) 4 - 4 ½ Zimmerwohnung CHF 2'900.- bis 3'200.-
- e) 5 Zimmerwohnung und grösser CHF 3'500.- bis 3'800.-

⁶ Die Pauschaljahrestaxe für bewirtschaftete Objekte wird in zwei Raten erhoben. Die erste Rate wird Ende September (zahlbar bis Ende Oktober) und die zweite Rate Ende Februar (zahlbar bis Ende März) in Rechnung gestellt.

⁷ Bei Inkraftsetzung des Gesetzes gelten die Ansätze gemäss den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

⁸ Auf Antrag des Gemeindevorstands kann das Gemeindeparlament die Gästetaxe im Rahmen von Art. 9 Abs. 3 und Abs. 5 ändern. Eine Änderung der Gästetaxe muss 6 Monate vor Inkrafttreten des neuen Ansatzes im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gemacht werden.

Art. 10

Individuelle Gästetaxe

¹ Jeder in der Gemeinde Arosa übernachtende Gast hat für die Bereitstellung und die Benutzung von touristischer Einrichtung und Veranstaltung pro Logiernacht eine individuelle Gästetaxe zu entrichten. Beherberger können anstelle der individuellen Gästetaxe bezugnehmend auf Art. 7 diese auch mittels einer Pauschale abrechnen.

² Die individuelle Gästetaxe beträgt zwischen CHF 6.- und CHF 12.- pro Gast und Übernachtung. Bei Inkraftsetzung des Gesetzes gelten die Ansätze gemäss den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

³ Auf Antrag des Gemeindevorstands kann das Gemeindeparlament die Gästetaxe im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 ändern. Eine Änderung der Gästetaxe muss 6 Monate vor Inkrafttreten des neuen Ansatzes im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gemacht werden.

⁴ Von der individuellen Gästetaxe befreit sind:

- a) Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen, Jagdhütten und Maiensässen sowie deren Familienangehörige;
- b) Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Wohnwagen, die in Arosa einen Saison- oder Jahresstellplatz gemietet haben sowie deren Familienangehörige;
- c) Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr;
- d) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde aufhalten;
- e) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Ortsansässigen übernachten;
- f) Schullager, ab mindestens 4 Übernachtungen pro Person.

Art. 11

Für die Gästetaxe (Jahrespauschale und Individualtaxe) gilt für die Tourismusregion II eine Ermässigung von 50%, für die Tourismusregion III eine Ermässigung von 75%. *Ermässigungen für Tourismusregionen II und III*

III. Tourismustaxe

Art. 12

¹ Der Tourismustaxe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Arosa. *Objekt der Tourismustaxe*

² Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig. Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 13

Alle in der Gemeinde Arosa ansässigen Unternehmungen die nicht bereits eine Pauschalabgabe oder eine individuelle Gästetaxe nach Art. 8 oder Art. 9 bezahlen, ungeachtet ihrer Rechtsform, unterstehen der Tourismustaxe. Einen Beitrag haben namentlich zu entrichten: *Subjekt der Tourismustaxe*

- a) Bergbahn- und Skiliftunternehmungen;
- b) Ski-, Langlauf und Snowboardschulen;
- c) Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe, Arosa Energie, Versicherungen, Sportschulen sowie Selbständigerwerbende wie bspw. Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte und Treuhänder usw;
- d) alle in der Gemeinde Arosa tätige Filialen und Betriebsstätten von Unternehmungen sowie Auktionäre und das Wandergewerbe, die ihren Hauptsitz ausserhalb von Arosa haben;
- e) Restaurationsbetriebe (inkl. „Besenbeizen“) und Clublokale;
- f) Restaurationsbetriebe und Clublokale welche einem Beherbergungsbetrieb angegliedert sind;
- g) Banken;
- h) Landwirtschaftsbetriebe.

Art. 14

Ausnahmen von der Abgabepflicht

Vereine sind in der Regel von der Bezahlung der Tourismustaxe befreit.

Art. 15

Bemessung der Tourismustaxe

¹ Die Tourismustaxe basiert auf der AHV-Lohnsumme des pflichtigen Unternehmens gemäss Art. 13 lit. c), d) und g), beträgt jedoch mindestens CHF 300.-. Sie beträgt für Lohnsummen

bis CHF 99'999.-	CHF 300.- (Minimalbetrag)
von CHF 100'000.- bis CHF 499'999.-	2.5‰ (min. CHF 300.-)
von CHF 500'000.- bis CHF 999'999.-	2.0‰ (min. CHF 1'250.-)
über CHF 1 Million	1.5‰ (min. CHF 2'000.-)

Die AHV Abrechnung erfolgt mittels Selbstdeklaration.

² Für die Arosa Bergbahnen AG beträgt die Tourismustaxe 0.5% der Personenverkehrseinnahmen, mindestens aber CHF 90'000.-.

³ Für übrige Bergbahn- und Skiliftunternehmungen beträgt die Tourismustaxe 0.5% der Personenverkehrseinnahmen, mindestens aber CHF 10'000.-.

⁴ Für Ski-, Langlauf-, Snowboardschulen und Ski- und Sportgeschäfte beträgt die Taxe 3% der AHV-Lohnsumme oder mindestens CHF 1'500.-. Für die Tourismusregion II und III gilt eine Ermässigung von 50%.

⁵ Banken leisten einen jährlichen Pauschalbeitrag von CHF 5'000.-.

⁶ Direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe leisten eine jährliche Abgabe von CHF 10.-/pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, jedoch mindestens CHF 200.-.

⁷ Restaurationsbetriebe und Clublokale gem. Art. 13 lit. e) und f) bezahlen eine jährliche Grundtaxe von CHF 150.- sowie zusätzlich pro Sitzplatz, Thekenplatz oder Aussensitzplatz CHF 5.-. Für die Tourismusregion II gilt eine Ermässigung von 50%, für die Tourismusregion III eine solche von 75%.

IV. Gemeindebeiträge

Art. 16

Die Gemeinde Arosa leistet einen jährlichen Beitrag. Dieser beträgt *Gemeindebeiträge* CHF 250'000.- bis 500'000.- und ist jeweils in das Gemeindebudget aufzunehmen und vom Gemeindeparlament zu genehmigen.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 17

Das Gemeindeparlament setzt die Höhe der Abgaben auf Antrag des Gemeindevorstandes fest. Änderungen müssen sechs Monate vor *Festsetzung der Taxen* Inkrafttreten der neuen Ansätze im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntgegeben werden.

Art. 18

¹ Die Ansätze der Tourismustaxe entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Mai 2014 (99.5 Punkte). *Anpassung an den Landesindex* Verändert sich der Landesindex um 3 Punkte, kann das Gemeindeparlament auf Antrag des Gemeindevorstands die Ansätze der

Teuerung anpassen. Durch Prozent- oder Promillesätze bestimmte Abgaben sind davon ausgenommen.

² Die neuen Ansätze sind bis zum 31. Oktober eines Jahres bekanntzumachen und treten auf den 1. Mai des darauffolgenden Jahres in Kraft.

Art. 19

Meldepflicht der Logiernächte

¹ Die Beherberger müssen ihre produzierten Logiernächte monatlich, spätestens am 10. des folgenden Monats, der Tourismusorganisation melden. Aus der Auflistung müssen die Nationalität der Gäste sowie die Anzahl Logiernächte ersichtlich sein. Der Statistikpflicht unterliegen alle Beherberger, unabhängig ob pauschal oder individuell abgerechnet wird.

² Die zuständige Vollzugsbehörde ist ermächtigt eine tägliche Abrechnung der Logiernächte einzufordern.

Art. 20

Statistikpflicht

Alle Beherberger haben die für die Erfüllung der Statistikpflicht sowie die für den richtigen Einzug und die rechtzeitige Abgabe der Taxen geltenden Vorschriften gewissenhaft einzuhalten.

Art. 21

Kontrolle

¹ Die Kontrollen über die Einhaltung der Verpflichtungen der Beherberger, Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Eigentumswohnungen und Wohnwagen, wie sie für die Erhebung der Taxen erforderlich sind, werden von der Tourismusorganisation durchgeführt.

² Bei Ausübung ihrer Funktion haben die Kontrollorgane einen speziellen Ausweis auf sich zu tragen und vorzuweisen.

³ Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen, die verlangten Unterlagen vorzuweisen und zur Durchführung der Kontrolle über die Belegung von Gästebetten auf Verlangen auch Einlass in die Wohnzwecken dienenden Räumlichkeiten zu gewähren. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Hausabwarte und mit der Hausverwaltung beauftragte Personen.

⁴ Die Tourismusorganisation kann bei Hinweisen auf falsche Angaben in Bezug auf die AHV-Lohnsumme diese durch die Gemeinde Arosa prüfen lassen.

⁵ Die Tourismusorganisation kann Auskünfte über Wohnungseigentümer oder Dauermieter von Zweitwohnungen bei der Gemeindeverwaltung resp. der Arosa Energie einholen.

Art. 22

¹ Bei Unterlassung der Meldepflicht und bei Unstimmigkeiten über Bestand und Umfang der Verpflichtungen sowie über Pauschalierungsanträge entscheidet die Tourismusorganisation in erster Instanz. *Verfahren*

² Vor Erlass der Verfügung durch die Tourismusorganisation ist dem Abgabepflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheide der Tourismusorganisation können innert 30 Tagen seit der Mitteilung mittels schriftlich begründeter Eingabe an das Gemeindesteueramt weitergezogen werden.

VI. Vollzugs- und Strafbestimmungen

Art. 23

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, erfolgt dessen Vollzug durch die Gemeinde. *Vollzug*

² Die Gemeinde kann den Vollzug in Ausführungsbestimmungen oder im Rahmen einer Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise an Dritte delegieren respektive zwecks Vollzugs in geeigneter Weise mit diesen zusammenarbeiten.

Art. 24

¹ Der Einzug, die Verwaltung und die Verwendung sämtlicher in diesem Gesetz vorgesehenen Taxen sowie der übrige Vollzug dieses Gesetzes werden an die Tourismusorganisation übertragen. *Delegation, Einzug und Verwaltung*

² Die Abtretung der Aufgaben wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Arosa und der Tourismusorganisation geregelt. Für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung ist der Gemeindevorstand zuständig.

³ Bei der Übertragung im Sinne von Abs. 1 weist die Gemeinde der Tourismusorganisation in der Regel die Gäste- und Tourismustaxen in Form von Globalbeiträgen zu. Die Tourismusorganisation entscheidet im Rahmen des Leistungsauftrages in eigener Kompetenz über die Verwendung dieser Beiträge.

Art. 25

Befreiung und Ermässigung von der Gäste- und Tourismustaxe

Der Gemeindevorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin die Gäste- und Tourismustaxen für einzelne Personen und Personengruppen reduzieren oder aufheben.

Art. 26

Ausführungsbestimmungen

Das Gemeindeparlament erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Art. 27

Strafbestimmungen

¹ Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindesteueramtsamt mit Busse bis zu CHF 5'000.-, zusätzlich der Verfahrenskosten, bestraft.

² Die Busse beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Taxe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

³ Vorbehalten bleibt die Strafanzeige bei Verletzung von eidgenössischen oder kantonalen Strafbestimmungen.

Art. 28

Einschätzung nach Ermessen

¹ Die Einschätzung wird nach pflichtgemäsem Ermessen vorgenommen, wenn:

- a) der Abgabepflichtige trotz Mahnung und Androhung einer Ermessenseinschätzung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt hat,
- b) die Taxen mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können,
- c) die ausgewiesenen Ergebnisse von den Erfahrungszahlen erheblich abweichen und der Abgabepflichtige hierfür keine hinlänglichen Gründe anzugeben vermag.

² Die Ermessenseinschätzung erfolgt unter Berücksichtigung aller im Zeitpunkt der Einschätzung bekannten Tatsachen und ist zu begründen.

Art. 29

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen kann der Abgabepflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeindesteueramtsamt schriftlich Einsprache erheben.

² Gegen Einspracheentscheide kann der Abgabepflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht schriftlich Beschwerde erheben.

Art. 30

Mit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse, insbesondere die Tourismusfinanzierungsgesetze der bisherigen Gemeinden ersetzt.

*Inkraftsetzung
und Aufhebung
des bisherigen
Rechts*

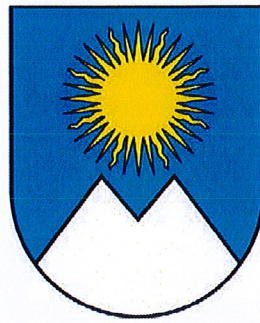
Der Gemeindevorstand setzt dieses Gesetz nach Annahme durch das Gemeindeparlament, dem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegemeinschreiber

Lorenzo Schmid

Peter Remek



**AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
ZUM
GESETZ ÜBER DIE ERHEBUNG EINER
GÄSTE- UND EINER TOURISMUSTAXE
DER GEMEINDE AROSA**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gleichstellung der Geschlechter Personen- und Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Ausführungsbestimmungen beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn der Ausführungsbestimmungen nichts anderes ergibt.

Art. 2

Publikation Organ für die Publikation von Änderungen der Pauschalbeträge oder der individuellen Gästetaxe ist die Arosener Zeitung.

II. Gästetaxen

Art. 3

zu Art. 7 Gästetaxen allgemein ¹ Die Wahl des Beherbergers oder Ferienwohnungsbesitzers mit Vermietungstätigkeit über individuelle oder pauschale Abrechnung, erfolgt schriftlich mit dem durch Arosa Tourismus zugestellten Formular.

² Gesuche um Wechsel der Abrechnungsvariante von Pauschal auf Individual oder umgekehrt sind bei Arosa Tourismus schriftlich einzureichen. Gesuche, welche aufgrund von Art. 7 Abs. 3 lit. c) eingereicht werden, sind mit den entsprechenden Unterlagen zu belegen.

Art. 4

zu Art. 8 Pauschale für Beherberger Die Pauschale beträgt jährlich pro Zimmer

- | | |
|--|----------------------------|
| a) Hotel 5 Sterne | CHF 1'500.- |
| b) Hotel 4 Sterne | CHF 1'400.- |
| c) Hotel 3 Sterne | CHF 1'300.- |
| d) Hotel 2 Sterne | CHF 1'200.- |
| e) Hotel 1 Sterne und ohne Sterne | CHF 1'500.- |
| f) Backpackers | CHF 325.- pro Bett |
| g) Gruppenunterkünfte/Zivilschutzanlagen | CHF 200.- pro Bett |
| h) Schlafen im Stroh | CHF 200.- |
| i) Campingplätze (Fläche in m ²) | CHF 4.- pro m ² |

Art. 5

Anhang 2: Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Erhebung einer Gäste- und einer Tourismustaxe

¹ Die Pauschale beträgt jährlich für eine

*zu Art. 9
Pauschaljahres-
taxe*

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) 1 – 1 ½-Zimmerwohnung | CHF 800.- |
| b) 2 – 2 ½-Zimmerwohnung | CHF 1'050.- |
| c) 3 – 3 ½-Zimmerwohnung | CHF 1'400.- |
| d) 4 – 4 ½-Zimmerwohnung | CHF 1'750.- |
| e) 5-Zimmerwohnung und grösser | CHF 2'100.- |
| f) Jagdhütten und Maiensässe | CHF 500.- |

² Die Pauschale für vermietete Objekte beträgt zusätzlich zur Pauschaljahrestaxe gemäss Art. 9 Abs. 5 des Tourismusgesetzes

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| g) 1 – 1 ½-Zimmerwohnung | CHF 1'200.- |
| h) 2 – 2 ½-Zimmerwohnung | CHF 1'800.- |
| i) 3 – 3 ½-Zimmerwohnung | CHF 2'400.- |
| j) 4 – 4 ½-Zimmerwohnung | CHF 3'000.- |
| k) 5-Zimmerwohnung und grösser | CHF 3'600.- |

Art. 31

Die individuelle Gästetaxe beträgt CHF 8.- pro Gast und Nacht.

*zu Art. 10
Individuelle
Gästetaxe*

Art. 6

¹ Unternehmungen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen versehen ihre Selbstdeklaration zur Bemessung der Tourismustaxe mit der Bestätigung, dass sämtliche Betriebsteile in der Deklaration enthalten sind.

*zu Art. 12
Objekt der
Tourismustaxe*

III. Tourismustaxe

Art. 7

Als von der Tourismustaxe befreite Vereine im Sinne des Gesetzes gelten Sport-, Kultur-, Traditions-, Hobby-, Umwelt-, Naturschutz- und humanitäre Förder- und Trägervereine, ebenfalls musische und karikative Vereine.

*zu Art. 14
Ausnahme von
der Abgabe-
pflicht*

Art. 8

*zu Art. 15
Bemessung der
Tourismustaxe*

Die Rechnungstellung der Tourismustaxe erfolgt nach Eingang der Selbstdeklaration durch Arosa Tourismus. Die Abgaben für die Tourismustaxe gemäss Kapitel III des Tourismusgesetzes werden jeweils Ende November in Rechnung gestellt (zahlbar bis Ende Dezember).

IV. Gemeindebeiträge

Art. 9

*zu Art. 16
Gemeinde-
beiträge*

Arosa Tourismus beantragt den Gemeindebeitrag jährlich bis spätestens Ende August dem Gemeindevorstand. Geht kein Antrag ein, nimmt der Gemeindevorstand den Minimalbeitrag gemäss Gesetz ins Budget auf.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 10

*zu Art. 19
Meldepflicht der
Logiernächte*

¹ Die Beherberger müssen die Ankunft der Gäste innert 24 Stunden Arosa Tourismus auf dem amtlichen Formular melden. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Meldescheine vollständig ausgefüllt, gut leserlich und vom Gast unterschrieben sind.

² Die Meldescheine, auf denen der Name des Beherbergers nicht fehlen darf, müssen wöchentlich durch die Post, durch die persönliche Abgabe bei Arosa Tourismus oder durch Einwurf in einem der offiziellen Sammelkästen von Arosa Tourismus zu Händen der amtlichen Fremdenkontrolle übermittelt werden.

Art. 11

*zu Art. 20
Statistikpflicht*

Die erforderlichen Formulare für die Erfüllung der Statistikpflicht sowie die An- und Abmeldung sind kostenlos bei Arosa Tourismus zu beziehen. Es dürfen keine anderen Formulare verwendet werden.

Art. 12

*zu Art. 21
Kontrolle*

Bei Hinweisen auf falsche Angaben in Bezug auf die AHV-Lohnsumme kann diese durch die Gemeinde geprüft werden. Die Gemeinde liefert hierzu Informationen, soweit sie das Steuergeheimnis resp. die allgemeinen Datenschutzbestimmungen nicht verletzen.

VI. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 13

Die Gemeinde delegiert den Vollzug an die Tourismusorganisation.

*u Art. 23
Vollzug*

Art. 14

¹ Die Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Arosa und der Tourismusorganisation wird zwischen Gemeindevorstand und dem Vorstand von Arosa Tourismus geregelt.

*zu Art. 24
Delegation,
Einzug und
Verwaltung*

² In der Leistungsvereinbarung müssen die Punkte Grundlagen, Zweck/Wirkung und die Leistungsschwerpunkte Arosa Tourismus geregelt werden:

³ Die Grundlage für diese Leistungsvereinbarung bildet das Gesetz über die Erhebung einer Gäste- und Tourismustaxe der Gemeinde Arosa vom [Datum in Kraft treten des Gesetzes].

⁴ Leistungsschwerpunkte werden von Arosa Tourismus alle vier Jahre mittels einer Tourismus-Strategie erstellt und umgesetzt. Dies erfolgt schwerpunktmässig in den Bereichen Marketing, Angebotsgestaltung, Tourismusinformation, Kommunikation, PR, Event & Veranstaltungen, Qualitätskontrolle & Förderung der Angebote und Unterkünfte in der Tourismusregion, Corporate Design Arosa, Betreiber Sport- und Kongresszentrum Arosa, Verwaltung und Umsetzung der Pflichten aus dem Gesetz über die Erhebung einer Gäste- und Tourismustaxe.

Art. 15

Bevor der Gemeindevorstand über die Befreiung oder Ermässigung von der Gäste- und Sporttaxe entscheidet, ist in der Regel Arosa Tourismus zur Stellungnahme einzuladen.

*zu Art. 25
Befreiung und
Ermässigung von
der Gäste- und
Tourismustaxe*

Art. 16

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit Gesetz über die Erhebung einer Gästetaxe und einer Tourismustaxe am [Datum der in Kraftsetzung] in Kraft.

*zu Art. 30
Inkraftsetzung
und Aufhebung
des bisherigen
Rechts*

Vom Gemeindeparlament erlassen am ...

Anhang 2: Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Erhebung einer Gäste- und einer Tourismustaxe

Vom Gemeindevorstand zusammen mit dem Gesetz über die Erhebung einer Gäste- und Tourismustaxe in Kraft gesetzt am

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Lorenzo Schmid

Peter Remek

ENTWURF



LEISTUNGSVEREINBARUNG ZWISCHEN DER GEMEINDE AROSA UND AROSA TOURISMUS GENOSSENSCHAFT

zwischen

GEMEINDE AROSA, 7050 AROSA

und

AROSA TOURISMUS GENOSSENSCHAFT, 7050 AROSA

1. Grundlagen

Grundlage für diese Leistungsvereinbarung bildet das Gesetz über die Erhebung einer Gäste und einer Tourismustaxe der Gemeinde Arosa vom

2. Zweck / Wirkung

Die Einnahmen aus diesem Gesetz sind für Aufgaben einzusetzen, die in überwiegender Masse im Interesse der Tourismuswirtschaft liegen.

3. Leistungen Arosa Tourismus Genossenschaft

Arosa Tourismus erstellt alle vier Jahre eine Tourismus-Strategie und setzt diese um.

Dies schwerpunktmässig in folgenden Bereichen:

- Marketing und Verkauf
- Angebotsgestaltung
- Tourismusinformation / Tourist Services
- Kommunikation und PR
- Event & Veranstaltungen
- Qualitätskontrolle & -Förderung der Angebote und Unterkünfte in der Tourismusregion
- Corporate Design Arosa und Arosa Lenzerheide
- Betreiber Sport- und Kongresszentrum Arosa
- Verwaltung und Umsetzung der Pflichten aus dem Gesetz über die Erhebung einer Gäste- und Tourismustaxe (Gästeabgaben)
- Schnittstellen und Zusammenarbeit mit der Gemeinde (Bauamt) im Bereich touristische Infrastruktur (primär in der Verantwortung der Gemeinde)

Arosa,

Gemeinde Arosa

Arosa Tourismus

Für den Gemeindevorstand

Für den Vorstand Arosa Tourismus